



Arbeiter-, Roll- und Sportverein „Solidarität“ von 1898 Mainz e.V.

## Vereinsatzung

(Stand: April 2008)

### § 1 Name – Sitz

Der 1898 gegründete Arbeiter-, Roll- und Sportverein „Solidarität“ hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein ist mit Wirkung vom 01. März 1987 durch das Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.. Die Mitgliedschaft im Rad und Kraftfahrerbund Solidarität e.V. ist zu gewährleisten.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützlichkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübung, besonders des Rad-, Motor-, Rallsport, Tischtennis, Kegeln und Gymnastik und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteilichen und konfessionellen Neutralität.

### § 3 Der Verein besteht aus a) aktiven Mitgliedern, b) passiven Mitgliedern, c) jugendlichen Mitgliedern (unter 14 Jahren) und d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluß der Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktives Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr überschritten hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlicher Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

#### **§ 4 Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit Aushändigung des Mitgliedbuches zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt jeweils am 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres, wenn die Kündigung 3 Monate vor diesem Termin ausgesprochen wurde. Der Verein behält sich Rechte vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

Vorrausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a.) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b.) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen groben unsportlichen Betragens.
- c.) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet. Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Eine Anrufung der GV oder HV ist ausgeschlossen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig. Der/Die Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

#### **§ 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an

den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein und den Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

## **§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühr der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowieso sonstiger Vereinsveranstaltungen,
- c) freiwilliger Spenden,
- d) sonstiger Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter der Genehmigung der Generalversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungskosten,
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der GV – in dringenden Fällen kann das nachträglich geschehen – einzuholen.

## **§ 8 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Generalversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Hauptkassierer,
- e) dem Gerätewart,
- f) dem Jugendleiter,
- g) dem Fachwart Rollsport,
- h) dem Fachwart Kinderturnen,

- i) Beisitzer,
- j) Pressewart.

Von der Generalversammlung werden 2 Revisoren gewählt.

## **§ 11 Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der GV. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat der Vorstand das Recht ein Mitglied als Nachfolger zu benennen. Eine Bestätigung muß in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgeholt werden. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 2 Jahre dem Verein angehört und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

## **§ 12 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung eines Protokolls über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der Hauptkassierer.

Der Kassierer verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der GV einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen des Vereins gegen eine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied, zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## **§ 13 Jugendleitung**

Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung gewählt. Sie besteht aus einem Jugendleiter und kann zusätzlich aus zwei bis drei Ausschussmitgliedern bestehen. Für sie gelten die Richtlinien der Solidaritätsjugend Deutschland im RKB Solidarität. Die Jugendleitung bedarf der Bestätigung durch die GV des Vereins. Bei Nichtbestätigung des Jugendleiters durch die Mitgliederversammlung findet unter Anwesenheit des 1. Vorsitzenden eine neue Jugendversammlung statt, die sich mit der Nichtbestätigung des Jugendleiters zu befassen hat. (siehe Richtlinien der Soli-Jugend Deutschland)

## **§ 14 Revisoren**

Alljährlich werden von der GV aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte des Vereins. Durch ständige Revisionen der Vereinskasse haben sie sich für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. Zweimal im Jahr soll eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr.

## **§ 16 Mitgliederversammlungen**

Zu bestimmten Zeitpunkten sollen Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

## **§ 17 Generalversammlung**

Alle 2 Jahre findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muß 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur GV sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der GV sind

- a) Jahresbericht,
- b) Kassenbericht,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes,
- e) Anträge.

Eine Änderung kann nur in einer GV mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder ergeht. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden GV anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der GV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu

unterzeichnen. Ein Wahlausschuss ist zu wählen. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

## **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und/oder Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Vorstand (Bundesvorstand) des RKB Solidarität im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen, bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Bundesvorstand des RKB Solidarität e.V. Offenbach/Main zu, der es bis zu einer Neugründung eines Vereins am Wohnort des bisherigen Vereins verwaltet.

Erklären sich mindestens sieben Mitglieder der Fortführung des Vereins einverstanden, so gilt dieses als Weiterbestehen des Vereins.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Die Satzungen sind mit Genehmigung des Bundesvorstandes des RKB Solidarität in Offenbach/Mainz, durch das Registergericht und durch den Versammlungsbeschluss des Vereins in Kraft.